

Empfehlung:

Welche Ehrenamtliche müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen?

Diese Empfehlungen wurden vom Bischöflichen Jugendamt der Diözese Eichstätt in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten der Diözese erarbeitet. Da dabei nicht alle Tätigkeiten im Einzelnen erfasst werden konnten, ist jeder Einzelfall zu prüfen. Im Zweifelsfall sollte ein EFZ vorgelegt werden.

☞ Zudem ist zu beachten:

Vorrang hat, was in der **Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt** vor Ort festgelegt wurde. Da jedes kommunale Jugendamt individuelle Vereinbarungen mit den freien Trägern vor Ort schließt, ist es möglich, dass die Kriterien der Vereinbarung von den auf der folgenden Seite konkretisierten Empfehlungen abweichen.

Die Einsichtnahme ist laut Bundeskinderschutzgesetz §72a vorgeschrieben, wenn ...

... Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, wenn es also um **Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang** geht. Entscheidend hierbei sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes. Alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden oder pädagogischen Anteil haben, sind von dieser Gesetzesregelung nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Ausschank- oder Thekendienst im Jugendtreff, Koch/Köchin in der Ferienfreizeit).

Von der Vorlage eines Führungszeugnisses kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die ...

a. **Art des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. kein besonderes Nähe-/Vertrauens-/ Abhängigkeits-/Machtsverhältnis oder Schutzbedürfnis, geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden

b. **Intensität des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. sehr offener Kontext oder Ort, ausschließliche Tätigkeit in der Gruppe oder in einem Leitungsteam, keine Einzelbetreuung, geringer Grad an Intimität

c. **Dauer des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. keine regelmäßigen oder längeren Kontakte zu gleich bleibenden Kindern oder Jugendlichen, sondern einmalige, punktuelle, nur gelegentliche Kontakte oder Tätigkeiten, bei denen die Teilnehmenden regelmäßig wechseln

Generell gelten die Regelungen des Gesetzes für Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören auch Angebote der kirchlichen und verbandlichen Jugendarbeit vor Ort.

Nicht darunter fallen kirchenspezifisch eindeutig abgrenzbare Angebote wie die Sakramentenkatechese (Kommunion- und Firmunterricht). Werden jedoch z.B. mit Firmlings-/Kommuniongruppen Freizeiten mit Übernachtung oder im Anschluss an die Firmkatechese dauerhaft Gruppenstunden durchgeführt, müssen die Leiter/-innen und Betreuer- /-innen ebenfalls ein EFZ vorlegen.

Empfehlung des Bischöflichen Jugendamtes Eichstätt zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	Empfehlung für EFZ	Begründung
regelmäßige Gruppenstunden / Treffs oder ähnliche Angebote			
Leiter/innen von Kinder- und Jugendgruppen (auch Chöre, Bands, Theatergruppen etc.)	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Offene Angebote			
Leiter/in eines offenen Treffs	regelmäßige, dauerhafte Leitung oder Betreuung in einer offenen Einrichtung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen
Mitarbeiter/in eines offenen Treffs		ja	
Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)			
Leiter/in	Aktionen/Veranstaltungen, wo Leitung/Betreuer gemeinsam mit Teilnehmenden übernachten. Es entsteht auf kurze Zeit ein enger, intensiver Kontakt (z.B. gemeinsame Zelte, Zimmer, Umkleiden, Duschen)	ja	Die Art sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen
Betreuer/in und Teamer/in		ja	
Aktionen, Projekte, Veranstaltungen ohne Übernachtung			
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Karneval, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden
Mitarbeiter/in bei ganztägigen Ferienangeboten	Ganztägige Ferienangebote/-spiele über mehrere Tage/Wochen mit öfter wieder kehrenden TLN	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Unterstützung durch Eltern, Helfer/-innen, Praktikant/-innen			
Hospitant/in Kurz-Praktikant/in	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein bei Kurz-Einsatz; ja, bei längerem Einsatz	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten. Bei längeren Praktika (ab 4 Wochen) sollte ein EFZ vorgelegt werden, in jedem Fall, wenn Praktikant/innen Betreuungs- oder Aufsichtsdienste über Nacht wahrnehmen.
Hilfs-Gruppenleiter/in	spontane, nicht regelmäßige Tätigkeit als Helfer, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	
Kommunion-/Firmmütter	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung	nein	Art, Dauer und Intensität lassen i.d.R. keine besondere Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten; Sakramentenkatechese keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Eltern als regelmäßige Betreuer/-innen	Regelmäßige Betreuung oder Beaufsichtigung von Kindern oder Jugendlichen, z.B. ehrenamtliche Einsatz in einer Kita, Hausaufgaben-/Pausenaufsicht o.ä.	ja	Art, Intensität und Regelmäßigkeit der Tätigkeit weisen ein Gefährdungsrisiko auf.
Organisatorische Helfer/-innen ohne Betreuungsfunktion	Küchen/ Verkaufsdienst (Getränke..) Koch/Köchin, Fahrdienst etc.	Je nach Einsatz (Häufigkeit/ Dauer)	In der Regel lassen Art, Dauer und Intensität keine besondere Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten. Ausnahmen: regelmäßiger Einsatz zu solchen Diensten oder durchgehende Teilnahme an Maßnahmen mit Übernachtung (z.B. Zeltlager..)
Mesnertätigkeit	Regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der Sakristei, beim Umkleiden ...	ja	Art, Intensität und Regelmäßigkeit der Tätigkeit weisen ein Gefährdungsrisiko auf.